

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00460 vom 1. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00460

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00460 du 1 décembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00460 del 1 dicembre 2021

Regeste

Familiennachzug | Familiennachzug. Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug. Kognition des Verwaltungsgerichts und das Novenrecht (E. 1). Kein Nachzugsanspruch gestützt auf Art. 44 AIG, da sich die Ehefrau des Beschwerdeführers nicht erfolgreich auf das Recht auf Privatleben berufen kann (E. 2). Zur Bewilligungsvoraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit im Sinn von Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG (E. 3.1). Die Familie konnte vor Verwaltungsgericht neu Arbeitsverträge vorlegen, welche eine Anstellung der Ehefrau aufzeigen sowie des nachziehenden Beschwerdeführers in Aussicht stellen. Insofern hat sich der Sachverhalt gegenüber der Sachlage vor Vorinstanz wesentlich verändert (E. 3.2.3 u. 3.2.4). Die Voraussetzung von Art. 44 Abs. 1 lit. c AIG sind zum jetzigen Zeitpunkt zu bejahen. Da die Vorinstanzen noch nicht gehalten waren, die weiteren Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 AIG, namentlich lit. d und e, zu prüfen, ist die Sache zwecks Vermeidung eines Instanzenverlusts an das Migrationsamt zurückzuweisen (E. 3.2.5). Gegenstandslosigkeit des uP-Gesuchs (E. 4.1). Dem Beschwerdeführer ist ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (E. 4.2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4.1

Gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a VRG sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

E. 4.2

Eine Rückweisung zu neuem Entscheid bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Nebenfolgen als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu behandeln (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 5). Damit sind die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dieser wird zudem verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 4.3

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren beantragen die Beschwerdeführenden zudem die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in der Person von Rechtsanwältin C.

E. 4.3.1

Nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbst zu wahren. Anhand der Akten ist zum jetzigen Zeitpunkt noch von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen. Auch war ihr Begehren nicht aussichtslos, weshalb die unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen ist.

E. 4.3.2

Unentgeltlichen Rechtsbeiständen wird der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt. Dabei werden die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt. Auslagen werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 1 GebV VGr). Als erforderlich ist jener Zeitaufwand zu betrachten, den auch eine nicht bedürftige Person von ihrer Rechtsvertretung vernünftigerweise erwartet hätte und zu dessen Zahlung sie bereit gewesen wäre, um ihre Rechte im Verfahren zu wahren. § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren von 8. September 2010 (AnwGebV) sieht bei anwaltlicher Vertretung einen Stundensatz von Fr. 220.- vor, wobei bei nicht anwaltlicher Vertretung der Stundensatz in der Regel halbiert wird (vgl. VGr, 21. August 2019, VB.2019.00322, E. 6.4). Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren weist die über das Anwaltspatent verfügende Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden in ihrer Kostennote vom 19. November 2021 einen zeitlichen Aufwand von 11,8 Stunden zu Fr. 220.- pro Stunde aus, woraus inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen eine Entschädigung von Fr. 2'673.90 resultiert. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand und die geltend gemachten Barauslagen erscheinen angemessen. Die Beschwerdeführenden sind darauf hinzuweisen, dass gemäss § 16 Abs. 4 VRG eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 4.4

Da die Beschwerdeführenden erst vor Verwaltungsgericht ihre Arbeitsverträge, welche auf die Erzielung eines existenzsichernden Erwerbseinkommens schliessen lassen, ins Recht gelegt haben, erscheint der vorinstanzliche Entscheid rechtsfehlerfrei und sind die Kosten des Rekursverfahrens durch die Beschwerdeführenden verursacht. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Rekursentscheids zu korrigieren (vgl. VGr, 17. April 2019, VB.2019.00145, E. 3.3).

E. 5

Der vorliegende Rückweisungsentscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden. Die Beschwerde ist zudem nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.